

Richtung weisen: Der Glossator war mit Gewißheit kein Mendikant, trotz seinem Interesse für die Bettelorden; sonst hätte er — um nur ein Beispiel zu nennen — die Regel der drei bedeutendsten, den Dominikanern unterstehenden Straßburger Beginenkonvente Innenheim, Offenburg und „zum Turm“ kaum mit den Kommentaren *falsa religio* und *trufa* versehen¹³⁾. Er war ihnen aber auch nicht feindlich gesinnt, wie seine gewöhnlich höchst sachlichen Bemerkungen zeigen, die ihn wohl als einen Weltkleriker ausweisen, aber als einen, der sein Material nicht als Arsenal gegen die Mendikanten versteht — sprechend sein skeptischer Kommentar zu FitzRalphs bewegter Klage, Tausende seiner Pfarrschäflein würden mit Hilfe der (exemten) Mendikanten ein Interdikt unterlaufen und sich von ihnen absolvieren lassen: *Fortē illa larga absolutio religiosorum turpiter est alibi quam ibi*¹⁴⁾ —, sondern sich erstaunlich vorurteilsfrei über das gesamte Für und Wider der höchst komplizierten und widersprüchlichen Mendikanten-Gesetzgebung unterrichtet. Er muß ein Mann in bedeutender Stellung gewesen sein, denn seine Glossen zeigen ihn in vertrautem Umgang mit den Spitzen des Straßburger hohen Klerus¹⁵⁾ und verraten Kenntnisse und Informationen von Arcana der bischöflichen Kurie, die nicht jedermann zugänglich gewesen sein konnten¹⁶⁾; davon zeugen auch manche Stücke seiner Materialsammlung¹⁷⁾. Zudem darf man vermuten, daß einige Schriftstücke der Sammlung allein oder doch in erster Linie aufgrund ihres persönlichen Bezugs zu ihm aufgenommen wurden. Diese Annahme drängt sich besonders in zwei Fällen auf: Bei dem einen handelt es sich um ein (deutsches) Schreiben der Stadt Basel über einen Hostienfrevl — ein ganz aus dem Rahmen fallendes Stück, dessen Vorhandensein in der Sammlung sich aber leicht erklären ließe durch die Basler Beziehungen vom Adressaten des zweiten, unmittelbar anschließenden Schriftstücks¹⁸⁾. In diesem bestellt der Straß-

¹³⁾ fol. 111^r und 111^v (zu Nr. 23).

¹⁴⁾ fol. 51^{rb}.

¹⁵⁾ Vgl. das Zitat unten S. 90 (*ut retulit michi dominus Martinus quondam vicarius domini episcopi Lamperti Argentinensis*).

¹⁶⁾ Das zeigt etwa die Überschrift zu Nr. 21c, einem Verhandlungspapier zwischen Mendikanten und Bischof, das niemals publiziert worden sein dürfte (siehe unten S. 82): *Quidam advocatus fratrum ista proposuit*; das konnte nur jemand wissen, der in die Schriftsätze dieser Verhandlungen Einblick hatte. In die gleiche Richtung weisen auch die Überschriften zu Nr. 21e, siehe unten S. 83 und 185.

¹⁷⁾ Das gilt besonders für das in der vorigen Anmerkung erwähnte Stück Nr. 21c, wird aber allein schon durch die Tatsache evident, daß manches auf Materialien des bischöflichen Archivs beruhen muß (siehe oben Anm. 8).

¹⁸⁾ Vgl. oben S. 65 Nr. 25 und 26.